

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

0 Begriffe

- 0.1 Liefergegenstand bezeichnet Maschinen, Anlagen, Ersatzteile, Software/Steuerungen, Dokumentationen sowie sonstige Lieferungen und Leistungen der e. Luterbach AG.
- 0.2 Besteller ist der Vertragspartner der e. Luterbach AG.
- 0.3 Schriftform im Sinne dieser AGB umfasst auch die Textform (z.B. E-Mail), sofern nicht zwingend gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Werkleistungen, Dienstleistungen, Ersatzteil-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Montage-, Inbetriebnahme- sowie Support- und Fernwartungsleistungen der e. Luterbach AG (nachfolgend Lieferantin). Sie bilden einen integralen Bestandteil jedes Vertrages.
- 1.2 Abweichungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn die Lieferantin deren Geltung ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.3 Massgebend ist jeweils die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Fassung dieser AGB; die jeweils aktuelle Version ist auf der Website der Lieferantin abrufbar.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Lieferantin sind freibleibend.
- 2.2 Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen bestimmen sich ausschliesslich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung der Lieferantin.
- 2.3 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages können sich insbesondere aus Mehr- oder Minderleistungen, projektbedingten Anpassungen oder Terminverschiebungen ergeben.
- 2.4 Im Projektgeschäft werden solche Änderungen entweder über eine von der Lieferantin geführte Mehr- oder Minderkostenliste dokumentiert und periodisch, in der Regel monatlich, abgerechnet oder – bei grösserem Umfang – durch ein separates Angebot der Lieferantin und eine entsprechende Bestellung des Bestellers geregelt.
- 2.5 Im Aftersales- und Ersatzteilgeschäft erfolgen Änderungen von Preis oder Leistungsumfang in der Regel durch eine neue Auftragsbestätigung; reine Terminänderungen können einvernehmlich per E-Mail vereinbart werden. Änderungen gelten als verbindlich, sofern ihnen nicht unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail) widersprochen wird.
- 2.6 Der Vertrag basiert auf den vom Besteller genehmigten technischen Unterlagen (z.B. Layouts, Spezifikationen, Schnittstellenbeschriebe). Die Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen.

- 2.7 Verschiebt der Besteller Termine (z.B. Liefer-, Montage-, Inbetriebnahme- oder Abnahmetermine) oder ändert er sonstige Rahmenbedingungen, gilt dies als Änderung des Auftrages im Sinne von Ziff. 2.3.

Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten, einschliesslich zusätzlichem Planungs-, Engineering-, Koordinations- und Dispositionsaufwand, der infolge der Termin- oder Rahmenbedingungsänderung erforderlich wird (z.B. Stillstand, Re-Mobilisierung, Lagerung, erneute Anfahrt), sowie allfällige Terminverschiebungen werden entsprechend erfasst und verrechnet.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

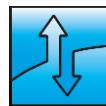
- 3.1 Preise verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer, Zöllen, Gebühren und Abgaben.
- 3.2 Im Projektgeschäft mit vereinbarten Pauschalpreisen oder Werkverträgen sind Preisanpassungen ausgeschlossen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist.
- 3.3 Im Aftersales-, Service- und Ersatzteilgeschäft erfolgen Lieferungen und Leistungen – sofern nicht anders vereinbart – zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen bzw. nach effektivem Aufwand gemäss den jeweils gültigen Regiestundensätzen der Lieferantin.
- 3.4 Reisezeiten und Spesen für Montage, Inbetriebnahme und Service werden gemäss den jeweils gültigen Regiestundensätzen verrechnet.
- 3.5 Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen netto zahlbar. Ab Fälligkeit schuldet der Besteller Verzugszinsen von 5 % p.a. oder SARON zuzüglich 3 %, je nachdem, welcher Wert höher ist.
- 3.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4 Umfang der Lieferung und Mitwirkungspflichten

- 4.1 Massgebend ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung. Darüber hinausgehende Leistungen werden separat verrechnet.
- 4.2 Die Lieferantin erbringt Werkleistungen. Der Besteller stellt sicher, dass sämtliche bauseitigen, sicherheitsrelevanten und technischen Voraussetzungen rechtzeitig erfüllt sind.
- 4.3 Änderungen aufgrund behördlicher Anforderungen, geänderter Grundlagen oder Kundenwünschen führen zu entsprechenden Anpassungen von Preisen und Terminen.
- 4.4 Liefert der Besteller Teile, Unterlagen, Software oder Daten bei oder beauftragt er Drittunternehmen (Fremdgewerke), trägt er die Verantwortung für deren Eignung, Richtigkeit, Rechtskonformität und rechtzeitige Verfügbarkeit. Die Lieferantin haftet nicht für daraus resultierende Mängel oder Verzögerungen; der Besteller stellt die Lieferantin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, soweit diese darauf beruhen.

5 Technische Unterlagen und Vertraulichkeit

- 5.1 Technische Unterlagen dienen der Orientierung und sind nur verbindlich, sofern sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.



- 5.2 Sämtliche Immaterialgüterrechte an technischen Unterlagen, Software, Steuerungen und Dokumentationen verbleiben bei der Lieferantin; ergänzend gilt Ziff. 14.
- 5.3 Der Besteller erhält ein nicht übertragbares, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für den bestimmungsgemässen Gebrauch.
- 5.4 Als vertraulich bezeichnete oder ihrer Natur nach vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ausschliesslich zur Vertragserfüllung verwendet werden.

6 Vorschriften am Bestimmungsort / Konformität

- 6.1 Der Besteller informiert die Lieferantin über alle am Bestimmungsort geltenden gesetzlichen und sicherheitsrelevanten Vorschriften, die über die allgemein üblichen Anforderungen hinausgehen.
- 6.2 Bei Lieferungen in die Europäische Union (insbesondere Deutschland und Österreich) stellt die Lieferantin sicher, dass der Liefergegenstand – soweit anwendbar – den einschlägigen EU-Vorschriften, insbesondere der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. deren Nachfolgeregelungen, entspricht und mit den erforderlichen Erklärungen und Betriebsanleitungen geliefert wird.
- 6.3 Der Besteller ist verantwortlich für die sichere Integration des Liefergegenstands in seine Betriebsumgebung sowie für die Einhaltung der Betreiberpflichten.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis Eigentum der Lieferantin.
- 7.2 Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen übliche Risiken (insbesondere Feuer, Wasser und Diebstahl) zu versichern.
- 7.3 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung vor vollständiger Zahlung ist unzulässig.
- 7.4 Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden in Höhe der offenen Forderungen an die Lieferantin abgetreten.
- 7.5 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind der Lieferantin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8 Lieferfristen, Annahmeverzug und höhere Gewalt

- 8.1 Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, vollständigem Unterlageneingang sowie Eingang der vereinbarten Zahlungen.
- 8.2 Lieferfristen verlängern sich angemessen bei Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere Naturereignissen, Epidemien, behördlichen Massnahmen, Lieferkettenstörungen, Streiks oder Energieknappheit.
- 8.3 Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Bestellers verlängern die Fristen entsprechend; daraus entstehende Mehrkosten trägt der Besteller.
- 8.4 Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen, vorbehaltlich Ziff. 13.1.

- 8.5 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage an, ist die Lieferantin berechtigt, den Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils schriftlich zu kündigen. Der Besteller ist verpflichtet, die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen sowie die der Lieferantin entstandenen Kosten zu vergüten.

- 8.6 Gerät der Besteller in Annahmeverzug, ist die Lieferantin berechtigt, Lager-, Stand-, Versicherungs- und Finanzierungskosten in angemessener Höhe zu verrechnen.

9 Prüfung und Abnahme

- 9.1 Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Ankunft zu prüfen. Offene Mängel sind innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu rügen.
- 9.2 Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
- 9.3 Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb von zehn Tagen nach Abnahmeaufforderung oder wird der Liefergegenstand produktiv genutzt, gilt die Abnahme als erfolgt.

10 Übergang von Nutzen und Gefahr

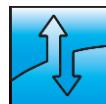
- 10.1 Der Transport von Maschinen und Anlagen erfolgt gemäss Incoterms® 2020 CIP (benannter Bestimmungsort).
- 10.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abschluss des Abladens am Bestimmungsort auf den Besteller über.

11 Transport und Versicherung

- 11.1 Für Ersatzteile und Kleinsendungen gelten die jeweils vereinbarten Incoterms.
- 11.2 Transportschäden sind vom Besteller unverzüglich nach Feststellung dem Frachtführer anzugeben und der Lieferantin in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen. Der Besteller hat der Lieferantin auf Verlangen die Schadenanzeige sowie vorhandene Belege (z.B. Lieferscheinvermerk, Fotos) zur Verfügung zu stellen.

12 Gewährleistung (Sachmängel)

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Gefahrenübergang.
- 12.2 Die Lieferantin behebt Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatz.
- 12.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Verschleisssteile, unsachgemäss Bedienung, fehlende Wartung oder nicht genehmigte Änderungen.
- 12.4 Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist durch Nachbesserung oder Ersatz ist ausgeschlossen.
- 12.5 Schlägt die Nacherfüllung trotz mindestens zwei angemessener Nachbesserungsversuche endgültig fehl oder wird sie von der Lieferantin unberechtigterweise verweigert, ist der Besteller berechtigt, ausschliesslich hinsichtlich des nachweislich mangelhaften Teils eine angemessene Minderung zu verlangen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- 12.6 Voraussetzung der Gewährleistung ist der bestimmungsgemäss Betrieb und die ordnungsgemäss Wartung.
- 12.7 Mehrkosten bei Auslandseinsätzen trägt der Besteller, sofern der Mangel nicht von der Lieferantin zu vertreten ist.



12.8 Unberechtigte Mängelrügen können nach Aufwand verrechnet werden.

13 Haftung

- 13.1 Die Lieferantin haftet unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden und zwingenden Produkthaftungsansprüchen.
- 13.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Lieferantin nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 13.3 Indirekte Schäden, Folgeschäden, Datenverluste, Produktionsausfälle, entgangener Gewinn sowie Ansprüche Dritter sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

14 Immaterialgüterrechte / Software

- 14.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte am Liefergegenstand verbleiben bei der Lieferantin.
- 14.2 Der Besteller erhält ein nicht übertragbares, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck.
- 14.3 Reverse Engineering, Vervielfältigung oder Weitergabe sind unzulässig.
- 14.4 Der Quellcode wird nicht herausgegeben.

15 Datenschutz / Fernwartung

- 15.1 Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss dem Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) sowie – sofern anwendbar – der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- 15.2 Betriebs-, Diagnose- und Telemetriedaten dürfen für Support, Instandhaltung und Produktverbesserung verarbeitet werden.
- 15.3 Die Lieferantin trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen.
- 15.4 Eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung wird bei Bedarf auf Anfrage abgeschlossen.

16 Rücktritt / Bonitätsverschlechterung

- 16.1 Bei wesentlicher Verschlechterung der finanziellen Lage des Bestellers (insbesondere Zahlungsverzug, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenzantrag) ist die Lieferantin berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen und angemessene Sicherheiten oder Vorauszahlung zu verlangen.
- 16.2 Werden Sicherheiten oder Vorauszahlungen nicht innert angemessener Frist geleistet, ist die Lieferantin berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

17 Rechtsmängel

- 17.1 Die Lieferantin steht dafür ein, dass der Liefergegenstand im vertraglich vorgesehenen Lieferland im Zeitpunkt der Lieferung frei von Schutzrechten Dritter ist, die der vertragsgemässen Nutzung entgegenstehen.

17.2 Der Besteller informiert die Lieferantin unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter und überlässt der Lieferantin die Rechtsverteidigung. Bei berechtigten Ansprüchen verschaftet die Lieferantin nach ihrer Wahl ein Nutzungsrecht, ändert den Liefergegenstand oder liefert Ersatz.

18 Exportkontrolle

- 18.1 Der Besteller verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- und Embargobestimmungen einzuhalten.
- 18.2 Die Lieferantin ist berechtigt, Leistungen zurückzuhalten, sofern deren Erbringung gegen solche Vorschriften verstossen würde.

19 Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

19.2 Gerichtsstand ist Luzern.

20 Salvatorische Klausel

- 20.1 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 20.2 Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

21 Version und Inkrafttreten

- 21.1 Diese AGB ersetzen alle früheren Fassungen und treten am 01.01.2026 in Kraft.